

Alte Satzung	Neue Satzung
<p>§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen „Beckedorfer Sportverein e.V.“ und hat seinen Sitz in 31699 Beckedorf. Gründungstag ist der 16. Januar 1946.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen „Beckedorfer Sportverein e.V.“ und hat seinen Sitz in 31699 Beckedorf. Gründungstag ist der 16. Januar 1946.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Fußball, Tennis, Tischtennis und Turnen. Er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Er verfolgt keine politischen, konfessionellen und rassistischen Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er regelt in Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er regelt in Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.</p>
<p>§ 4 Rechtsgrundlage Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.</p>	<p>§ 4 Rechtsgrundlage Streitigkeiten vereinsrechtlicher Art, d.h. Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt werden. Dies betrifft sowohl Streitigkeiten aus Anlass des Ausschlusses von Mitgliedern und der Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder durch den Vorstand als auch Streitigkeiten, mit denen der Ehrenrat auf Antrag oder von sich aus befasst ist. Der ordentliche Rechtsweg darf in diesen Fällen erst beschritten werden, nachdem der in dieser Satzung geregelte vereinsinterne Rechtsbehelf ausgeschöpft worden ist.</p>
<p>§ 5 Gliederung Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.</p>	<p>§ 5 Gliederung Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Sparte gegründet werden. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.</p>

<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft Der Verein besteht aus den - ordentlichen Mitgliedern - fördernden Mitgliedern 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. 11. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p>	<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Eintritt unterzeichnet der Aufnahmesuchende eine Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.</p>
	<p>§ 7 Mitgliedschaft in der Tennissparte Aufgrund der Sonderfinanzierung ist für die Sparte Tennis eine eigenständige Mitgliedschaft erforderlich. Die Spartenmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Spartenvorstandes erworben. Die Spartenordnung ist anzuerkennen.</p>
<p>§ 7 Ehrenmitglieder Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Personen, die den Verein mindestens 10 Jahre als erster Vorsitzender geführt haben und sich dabei um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe des Vereins teilzunehmen, sie sind von der Beitragsleistung befreit.</p>	<p>§ 8 Ehrenmitglieder Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Personen, die den Verein als erster Vorsitzender geführt haben und sich dabei um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe des Vereins teilzunehmen, sie sind von der Beitragsleistung befreit.</p>
<p>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich durch Einschreiben zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monate und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich auf dem Postweg zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monate und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Diese Bestimmung gilt auch für das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Tennissparte.</p>

§ 9 Maßregelung

Gegen Mitglieder — ausgenommen Ehrenmitglieder — können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden.

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen vereinschädigen Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen
- d) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen.

Maßregelungen sind:

- 1) Verweis
- 2) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- 3) Ausschluss aus dem Verein.

In den Fällen § 9 a, b, und c ist vor der Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Im Fall § 9 d kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Ausschließungsgründe

Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand aus folgenden Gründen Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen vereinschädigen Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen
- d) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen.

Die dafür gültigen Maßregelungen sind:

- 1) Verweis
- 2) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- 3) Ausschluss aus dem Verein

4) Enthebung aus Vereinsämtern mit sofortiger Suspendierung

In den Fällen § 10 a, b und c ist vor der Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet **auf der Vereinsebene** endgültig.

Vor dem Beschluss wird mit einer Frist von 14 Tagen dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Diese ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Im Fall § 10 d kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben **(die Beschränkungen der Tennissparte durch die Spartenordnung sind zu beachten);**
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

<p><u>§ 11 Pflichten der Mitglieder</u> Jedes Mitglied ist verpflichtet: die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der dem letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. Zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft; Zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen das 1-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.</p>	<p><u>§ 12 Pflichten der Mitglieder</u> Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet: a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes sowie der angeschlossenen Fachverbände einzuhalten; b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen; c) die Interessen des Vereins in allen Fällen und in jeder Hinsicht zu wahren; d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten; e) an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich die Aktiven des Vereins zu Beginn der Saison verpflichtet haben.</p>
<p><u>§ 12 Organe</u> Organe des Vereins sind: a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) der Ehrenrat. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.</p>	<p><u>§ 13 Organe</u> Organe des Vereins sind: a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) der Ehrenrat. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.</p>
<p><u>§ 13 Vorstand</u> Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus a) dem 1. Vorsitzendem b) dem 2. Vorsitzendem c) dem Kassenwart d) dem Schriftführer</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Zum erweiterten Vorstand gehören: a) der Sportwart b) der Sozialwart c) der Vereinsjugendleiter d) die Frauenwartin e) der 2. Kassenwart</p>	<p><u>§ 14 Vorstand</u> Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus a) dem/der 1. Vorsitzenden b) dem/der 2. Vorsitzenden c) dem/der 1. Kassenwart/in d) dem/der 2. Kassenwart/in e) dem/der Schriftführer/in f) dem/der Vereinsjugendleiter/in</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Zum erweiterten Vorstand gehören: a) der/die Sozialwart/in b) der/die Gleichstellungsbeauftragte c) der/die Spartenleiter/in / Übungsleiter/in</p>

<p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Zum erweiterten Vorstand gehören ferner die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilung</p>	<p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p>
<p>§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzendem schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Eiberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten, wenn ein Vorstandsmitglied darauf besteht. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</p>	<p>§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzendem schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Eiberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten, wenn ein Vorstandsmitglied darauf besteht. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</p>
<p>§ 15 Zusammentreffen und Vorsitz Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im 1. Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang und Pressemitteilung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 22 und 23.</p>	<p>§ 16 Zusammentreffen und Vorsitz Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im 1. Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang und Pressemitteilung oder andere dem Verein verfügbare Medien unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 23 und 24.</p>

<p><u>§ 16 Aufgaben</u> Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere: Wahl der Vorstandsmitglieder; Wahl der Mitglieder des Ehrenrates; Wahl von 6 Kassenprüfern; Ernennung von Ehrenmitgliedern; Festsetzung der Beiträge und möglicher Umlagen; Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung; Genehmigung des Haushaltsplanes.</p>	<p><u>§ 17 Aufgaben</u> Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere: a) Wahl der Vorstandsmitglieder; b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates; c) Wahl von 6 Kassenprüfern; d) Ernennung von Ehrenmitgliedern; e) Festsetzung der Beiträge und möglicher Umlagen; f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung; Genehmigung des Haushaltsplanes.</p>
<p><u>§ 17 Tagesordnung</u> Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: Feststellen der Stimmberechtigten, Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer; Beschlussfassung über die Entlastung; Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr; Neuwahlen; Besondere Anträge</p>	<p><u>§ 18 Tagesordnung</u> Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: a) Feststellen der Stimmberechtigten, b) Geschäftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer; c) Beschlussfassung über die Entlastung; d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr; e) Neuwahlen; f) Besondere Anträge</p>
<p><u>§ 18 Der Ehrenrat</u> Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><u>§ 19 Der Ehrenrat</u> Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p><u>§ 19 Aufgaben des Ehrenrates</u> Der Ehrenrat beschließt endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 und § 9.</p>	<p><u>§ 20 Aufgaben des Ehrenrates</u> Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus den nachfolgenden Satzungsbestimmungen: a) Der Ehrenrat beschließt endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 und § 10. b) Der Ehrenrat kann darüber hinaus von sich aus tätig werden, wenn ihm grob unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Organmitgliedern oder rechtswidriges, satzungswidriges oder leitbildwidriges Verhalten von Vereinsorganen oder Mitgliedern von Vereinsorganen bekannt wird. c) Der Ehrenrat hat außerdem die Aufgabe einer vereinsinternen Schlichtungsstelle. Er kann in dieser Funktion sowohl von Mitgliedern als auch von Organen des Vereins einberufen werden, um bei vereinsbezogenen Streitigkeiten, die nicht schon unter die vorgenannten zuständigkeitsbegründenden Bestimmungen fallen, eine Einigung zu vermitteln.</p>

<p>§ 20 Kassenprüfer Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 6 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Im ersten Jahr wird die erste Hälfte der Kassenprüfer gewählt, im darauffolgenden Jahr die andere Hälfte. Wiederwahl ist zulässig. Nach zweimaliger Wiederwahl muss mindestens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und aller selbstständig geführten Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>	<p>§ 21 Kassenprüfer Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 6 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.</p> <p>Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach zweimaliger Wiederwahl muss mindestens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und aller selbstständig geführten Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>
<p>§ 21 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 15 bleibt davon unberührt.</p> <p>Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt davon unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.</p>	<p>§ 22 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Versammlungsleiter durch die dem Verein zur Verfügung stehenden Medien bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 16 bleibt davon unberührt.</p> <p>Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 16 bleibt davon unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.</p>
<p>§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>	<p>§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>
<p>§ 23 Vermögen des Vereins Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde 31699 Beckedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 24 Vermögen des Vereins Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde 31699 Beckedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>

<p>§ 24 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.</p>	<p>§ 25 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.</p>
	<p>§ 26 Vergütung für die Vereinstätigkeit Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit liegt beim geschäftsführenden Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p>
	<p>§ 27 Datenschutz Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>